

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Leiber GmbH

Stand Juni 2009

I. Geltungsbereich, Vorrang, Vollständigkeit, Bestätigungsvorbehalt, Ausfuhr

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend Verkaufsbedingungen genannt) gelten - vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen - für alle zwischen dem Kunden (nachfolgend Käufer genannt) und der Leiber GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten, Waren und Liefergegenständen (nachfolgend Vertragsprodukte genannt).
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer) im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese branchenüblichen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, soweit mit dem Käufer eine ständige Geschäftsbeziehung besteht und soweit der Käufer Unternehmer im kaufmännischen Verkehr ist.
4. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Anders lautende Bedingungen des Käufers gelten nicht, insbesondere nicht, soweit sie von den vorliegenden Verkaufsbedingungen abweichen, ihnen entgegenstehen oder sie ergänzen. Anders lautende Bedingungen des Käufers erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten selbst dann ausschließlich, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführt.
5. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Abschluss und Ausführung der Verträge über die Lieferung von Vertragsprodukten getroffen werden, sind in diesen Verträgen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
6. (1) Mündliche Vereinbarungen mit vom Verkäufer nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zum Abschluss von Verträgen über die Lieferung von Vertragsprodukten bevollmächtigten Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Seitens des Verkäufers sind zum Abschluss von Verträgen über die Lieferung von Vertragsprodukten lediglich die Mitarbeiter der Vertriebsabteilung bevollmächtigt.

(2) Diese Einschränkung der Bevollmächtigung gilt nicht, soweit eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsmacht, eine Vollmacht mit gesetzlich vorgegebenem Umfang oder eine Form der Rechtsscheinvollmacht vorliegt. Auch in diesen Fällen kommt eine wirksame mündliche Vereinbarung zustande. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Geschäftsführer oder Prokurist handelt oder ein nicht der Vertriebsabteilung angehörender Mitarbeiter mit Kenntnis und Duldung des Verkäufers Verträge schließt oder der Verkäufer dieses Handeln des Mitarbeiters hätte erkennen und verhindern müssen.

7. Vertragsprodukte, deren Ausfuhr gesetzlicher oder behördlicher Genehmigung unterliegen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers in solche Länder und Staaten weiterverkauft bzw. ausgeführt werden, die einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr unterliegen.

II. Angebot, Annahme und Angebotsunterlagen

1. Eine Bestellung des Käufers, die gemäß § 145 BGB als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann der Verkäufer innerhalb von vier Wochen seit Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Vertragsprodukte innerhalb der gleichen Frist annehmen. Ein Vertrag kommt somit - mangels besonderer Vereinbarung oder abweichender Handhabung - durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers oder durch die Zusendung des Vertragsproduktes zu Stande.
2. Erklärungen des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (z. B. Spezifikation der Ware, Proteinwerte, pH-Werte, Analysezertifikate, Musterbefunde usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen des Verkäufers über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

III. Umfang der vereinbarten Leistung und Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
2. Der Verkäufer behält sich - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - Änderungen bzw. Verbesserungen hinsichtlich der Verpackung und der Transportmittel vor, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsproduktes eintritt und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen, Gefährdung der Kaufpreiszahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht des Käufers

1. Für die Vertragsprodukte gelten die vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich als Netto-Preise ab Werk (siehe hierzu Ziffer VI Nr. 1) und einschließlich Verpackung, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung. Alle etwaigen sonstigen anfallenden Kosten, insbesondere Verladekosten, Kosten und Gefahr des Transports, gehen - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - zu Lasten des Käufers. In den Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Kaufpreis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - kein anderes Zahlungsziel ergibt.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag endgültig und unbeschränkt verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Diskont und Spesen sowie etwaige Währungsverluste gehen zu Lasten des Käufers, ganz gleich, ob der jeweilige Wechsel begeben wird oder nicht.
4. Wird nach Abschluss des Kaufvertrages erkennbar, dass der Anspruch auf die Kaufpreiszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern sowie zunächst Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht in angemessener Frist oder nicht vollständig geleistet, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine aufrechenbaren Forderungen rechtskräftig festgestellt, oder vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig oder entscheidungsreif sind.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, oder vom Verkäufer anerkannt oder unstreitig oder entscheidungsreif ist. Das Klagerecht des Käufers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

V. Liefer- und Leistungszeit, Lieferbedingungen, Haftung für Lieferverzug, Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers

1. (1) Liefertermine- oder Fristen (nachfolgend Lieferfrist genannt) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien.

(2) Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen - soweit sie sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag ergeben oder für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind - zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen - soweit für die Durchführung des Vertrages erforderlich - erfüllt hat, wie zum Beispiel die Erbringung einer behördlichen Bescheinigung oder Genehmigung oder die Leistung einer Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, so weit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ebenfalls angemessen im Falle von Vertragsänderungen, die auf Änderungswünschen des Käufers beruhen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt nicht vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzögerungen, insbesondere bei vorübergehenden unverschuldeten Leistungshindernissen tatsächlicher Art wie etwa bei Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse oder sonstiger höherer Gewalt, sowie bei Leistungshindernissen rechtlicher Art, wie nicht vorhersehbare vorübergehende Beschränkungen der Einfuhr von Vertragsprodukten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit.
3. Die Lieferfrist ist - vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - durch den Verkäufer eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Vertragsprodukt im Werk oder dem bestimmten Außenlager (siehe insoweit die Regelung in Ziffer VI Nr. 1, insbesondere in Satz 3) zur Abholung bereitgehalten wird oder im Falle eines vom Käufer beauftragten Versandes des Vertragsproduktes (siehe Ziffer VI Nr. 2 und Nr. 5) dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. (1) Dem Verkäufer steht ein Rücktrittsrecht zu für den Fall der nicht vom Verkäufer zu vertretenden Nichtverfügbarkeit des geschuldeten Vertragsproduktes oder der geschuldeten Leistung aufgrund z.B. nach Vertragsschluss eintretender Unmöglichkeit, höherer Gewalt, nicht nur vorübergehender Streiks, Naturkatastrophen, nicht oder nicht richtig erfolgter Selbstbelieferung.
(2) Ein daraufhin erklärter Rücktritt des Verkäufers ist jedoch nur dann wirksam, soweit er den Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Nichtverfügbarkeit informiert hat und der Verkäufer eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet.
5. (1) Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen.

(2) Die Schadensersatzhaftung ist im Falle der Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht, soweit der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu ver-

tretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

6. (1) Ebenso haftet der Verkäufer dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

(2) Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist dagegen ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Die Schadensersatzhaftung ist im Falle der Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht, soweit der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

7. (1) Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziffer V Nr. 6) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, gilt nicht, sofern ein vom Verkäufer zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer **wesentlichen** Vertragspflicht beruht, wobei dem Verkäufer ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Der Verkäufer haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schadensersatzhaftung ist dabei allerdings der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Vertragswesentlich ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Käufers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

8. Eine weitergehende Haftung für einen vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

9. (1) Befindet sich der Käufer mit der Annahme (Abnahme) des Vertragsproduktes in Verzug, oder verzögert sich der vom Käufer beauftragte Versand (siehe Ziffer VI Nr. 2 und Nr. 5) aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen um mehr als 10 Werk-tage, oder bestehen fällige oder mit der geschuldeten Leistung des Verkäufers fällig werdende Ansprüche gegen den Käufer, steht dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Verkäufer kann dann insbesondere weitere Lieferungen verweigern.

(2) Dieses Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers entfällt, sobald der Käufer sämtliche der Verpflichtungen erfüllt hat, deretwegen dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

(3) Der Käufer kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch ausreichende Sicherheitsleistung abwenden. Maßgeblich für die Höhe der Sicherheit ist der Wert des Gegenanspruchs.

(4) Das Klagerecht des Käufers zur Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

VI. Leistungs- und Erfüllungsort, Versand/Verpackung, Gefahrübergang, Verzögerte Annahme

1. Sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, ist Lieferung ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2000) vereinbart. Die Vertragsprodukte werden danach vom Verkäufer im Werk oder einem bestimmten Außenlager des Verkäufers zur Abholung bereitgehalten. Das konkrete Werk oder Außenlager bestimmt sich – vorbehaltlich besonderer Vereinbarung - aus der Auftragsbestätigung. Fehlt eine entsprechende Angabe oder besondere Vereinbarung, ist das Werk am Sitz des Verkäufers in Bramsche vereinbart.
2. Falls vom Käufer beauftragt, führt der Verkäufer auch die Verladung und/oder den Versand aus. Verladung und/oder Versand (Transport) erfolgen in diesen Fällen – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - unversichert auf Kosten und Gefahr (Transportgefahr) des Käufers.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsproduktes (Gefahrübergang) geht auf den Käufer über, sobald die Vertragsprodukte im Werk oder dem in der Auftragsbestätigung bestimmten bzw. dem besonders vereinbarten Außenlager zur Abholung bereitgehalten werden, indem entweder (1) dem abholenden Käufer durch Verbringen der Vertragsprodukte in die Verladestelle des Werks oder durch Verbringen der Vertragsprodukte in das entsprechende Außenlager der unmittelbare Besitz an den zur Abholung bereitgehaltenen Vertragsprodukten eingeräumt wird, oder (2) die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt oder (3) eine vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist. Schließlich geht die Gefahr auch bei Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers über (§ 446 Satz 3 BGB, § 300 Absatz 2 BGB)
4. Der Verkäufer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nicht zurück. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
5. Kann ein vom Käufer beauftragter Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Käufers nicht ausgeführt werden, so lagert der Verkäufer die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bleibt hiervon unberührt.

VII. Gewährleistung/Mängelhaftung

1. Die Ansprüche des Käufers wegen Leistungsstörungen bzw. Pflichtverletzungen durch den Verkäufer, insbesondere seine Rechte bei Mängeln (Mängelansprüche), richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragsprodukte entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in § 377 HGB „nach Ablieferung“ zu untersuchen. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere etwaige auftretende Mängel unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Auftritt oder Entdeckung, dem Verkäufer schriftlich angezeigt hat.
3. Mängelansprüche sind - neben der Regelung in Ziffer VII Nr. 2 Satz 2 - ebenfalls ausgeschlossen bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
4. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, soweit ein Mangel nicht bereits bei Gefahrenübergang vorlag, sondern erst danach verursacht wurde, beispielsweise durch ungeeignete oder unsachgemäße, dem vereinbarten oder üblichen Verwendungszweck nicht entsprechende Verwendung, oder soweit der Mangel auf äußerer Gewalteinwirkung, fehlerhafter Lagerung oder Nutzung oder auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Käufer oder Dritte beruht.
5. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer hat dem Verkäufer in jedem Fall zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers eintritt.
6. Behauptet der Käufer einen Mangel, der auch nach Überprüfung objektiv nicht vorliegt, ist der Verkäufer berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Kosten, einschließlich eventueller Transportkosten, dem Käufer in Rechnung zustellen. Das Gleiche gilt, so weit es sich bei dem vom Käufer gerügten Mangel nicht um einen Gewährleistungsmangel handelt.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die weiteren gesetzlichen Mängelrechte nach § 437 BGB wie Rücktritt oder Minderung und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des

Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

8. (1) Macht der Käufer als gesetzliches Mängelrecht Schadensersatzansprüche geltend, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schadensersatzansprüche des Käufers auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist dagegen ausgeschlossen, einschließlich der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Schadensersatzhaftung ist im Falle der Haftung des Verkäufers der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieser vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden wird der Höhe nach weiter auf die maximale Haftungssumme von 5 Millionen Euro beschränkt. Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, soweit dem Verkäufer eine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, einschließlich einer vorsätzlichen Vertragsverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
9. (1) Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziffer VII Nr. 8) für die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich des Ausschlusses der Haftung für einfache Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, gilt nicht, sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, einschließlich einer schuldhaften wesentlichen Vertragspflichtverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet dann nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Schadensersatzhaftung ist dabei allerdings der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dieser vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden wird der Höhe nach weiter auf die maximale Haftungssumme von 5 Millionen € beschränkt.
- (3) Vertragswesentlich ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Es darf durch die Freizeichnung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit keine Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Käufers erfolgen, etwa weil sie ihm solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
10. Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dieser vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden wird der Höhe nach weiter auf die maximale Haftungssumme von 5 Millionen € beschränkt. Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, soweit dem Verkäufer eine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, einschließlich einer vorsätzlichen Vertragsverletzung durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

11. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
12. Die Haftung wegen vom Verkäufer, von gesetzlichen Vertretern oder von Erfüllungsgehilfen verschuldeter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehend vereinbarten Einschränkungen unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Übernahme einer Garantie.
13. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

VIII. Verjährung der Mängelansprüche

1. (1) Die Mängelansprüche des Käufers für Vertragsprodukte, die den Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) unterfallen und bei denen es sich um **Lebensmittel** im Sinne dieses Gesetzes handelt, verjähren nach Ablauf der maximalen Mindesthaltbarkeit, entsprechend der vom Verkäufer für das jeweilige Vertragsprodukt festgelegten und im Sinne des § 7 LMKV (Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln) beispielsweise auf der Verpackung des Vertragsproduktes oder auf vorhandenen Analysezertifikaten gekennzeichneten maximalen Mindesthaltbarkeit für diese Vertragsprodukte, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung.

(2) Die **Verjährungsfrist** beginnt jedoch nicht mit der Herstellung, sondern erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Mängelansprüche des Käufers von Vertragsprodukten in **festem Aggregatzustand** verjähren demnach spätestens in **15 Monaten** seit Gefahrübergang, soweit die Verjährung nicht gehemmt oder unterbrochen wurde. Die Mängelansprüche des Käufers von Vertragsprodukten in **flüssigem Aggregatzustand** verjähren demnach spätestens in **9 Monaten** seit Gefahrübergang, soweit die Verjährung nicht gehemmt oder unterbrochen wurde.

(3) Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder es sich um ein Vertragsprodukt handelt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Die Mängelansprüche des Käufers für Vertragsprodukte, bei denen es sich um **Futtermittel** handelt, verjähren **12 Monate** nach Gefahrübergang, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder es handelt sich um ein Vertragsprodukt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Die Mängelansprüche des Käufers für **sonstige Vertragsprodukte** verjähren **12 Monate** nach Gefahrübergang, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder es handelt sich um ein Vertragsprodukt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Im Falle der Nacherfüllung gelten die in Ziffer VIII Nr. 1 – Nr. 3 vereinbarten Verjährungsfristen entsprechend hinsichtlich der von der Nacherfüllung betroffenen Teile des Vertragsproduktes, berechnet ab durchgeführter Nacherfüllung, es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder es handelt sich um ein Vertragsprodukt, das entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ebenfalls nach Ablauf der in Ziffer VIII Nr. 1 - Nr. 4 genannten Fristen, berechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht in den in Ziffer IX Nr. 4 Absatz (2) aufgeführten Fällen, bei deren Vorliegen es bei den gesetzlichen Regelungen verbleibt.
6. Die Verjährungsfrist ab Gefahrübergang im Fall eines etwaigen Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

IX. Gesamthaftung, sonstige Verjährung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Regelungen in Ziffer VII. zum Schadenersatz gelten daher entsprechend.
2. Die Begrenzung nach Ziffer IX. Nr. 1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
4. (1) Soweit in diesen Bedingungen nicht anderweitig geregelt, **verjähren** alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in **12 Monaten**.

(2) Für **Schadensersatzansprüche** aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung, aufgrund schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aufgrund von arglistig verschwiegenen Mängeln, aufgrund des Fehlens einer garantierten Eigenschaft und aufgrund von Ansprüchen aus Produkthaftung sowie für Schadensersatzansprüche, die durch ein Vertragsprodukt verursacht werden, dass entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursachte, gelten dagegen die **gesetzlichen Fristen**.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht ab Gefahrübergang

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem etwaigen Kontokorrent, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt das gelieferte Vertragsprodukt (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) Eigentum des Verkäufers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt der Verkäufer die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet der Verkäufer die Vorbehaltsware, stellt dies ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und zu lagern; insbesondere ist er ab Gefahrübergang verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Elementarschäden wie bspw. Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und die hierzu benötigten Unterlagen auszuhändigen. Soweit der Dritte trotz Verurteilung oder entsprechender Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem

Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an den Verkäufer zu bewirken, als noch Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer bestehen.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für den Verkäufer vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und der Verkäufer sich einig, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Übertragung nimmt der Verkäufer hiermit an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache des Verkäufers verwahrt der Käufer für den Verkäufer.
6. Der Käufer tritt zur Sicherung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen dem Verkäufer auch die Forderungen ab, die dem Käufer durch die Verbindung der Kaufsache/des Vertragsproduktes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht und die hierzu benötigten Unterlagen aushändigt.
8. Ein Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Zahlungsort für sämtliche Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Verkäufers. Der Sitz des Verkäufers ist der Ort der Hauptverwaltung des Verkäufers in Bramsche.

2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch über das Zustandekommen, ist im kaufmännischen Verkehr die örtliche und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Verkäufers gegeben, soweit der Käufer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat der Europäischen Union (EU) hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Sitz zu verklagen. Sitz des Käufers ist der Ort des satzungsmäßigen Sitzes des Käufers oder der Ort seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung.

3. Soweit der Käufer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Staat der Europäischen Union (EU) hat, wird folgende Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen:

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in ihrer bei Einleitung gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Bramsche. Die Verfahrenssprache des Schiedsgerichts ist deutsch. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf der Grundlage des vereinbarten deutschen materiellen Rechts zu treffen. Entscheidungen werden durch einen Einzelschiedsrichter getroffen, bei einem Streitwert über 500.000 € von drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende oder Einzelrichter die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

4. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

5. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als Übersetzung in einer anderen Sprachen vorliegen, so gilt bei Differenzen zwischen beiden Fassungen die deutsche Fassung, die auch für die Auslegung maßgeblich ist.

6. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.